

Satzung über den Wechsel der ehemaligen HAW-Professorinnen und Professoren in den Status einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors (Überleitungssatzung)

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 23. November 2009 aufgrund von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die HafenCity Universität Hamburg (HCUG) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Seite 491) die vom Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160), am 19.11.2009 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über den Wechsel der ehemaligen HAW-Professorinnen und Professoren in den Status einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors (Überleitungssatzung) genehmigt. (veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 67, 27- August 2010, S. 1428 – 1429)

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 20.07.2007 auf Grund von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die HafenCity Universität Hamburg (HCUG) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005, Seite 491) die vom Hochschulsenat der HafenCity Universität gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1 Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001 Seite 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 494) am 12.04.2007 beschlossene Überleitungssatzung genehmigt. (veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 67, 27- August 2010, S. 1425 – 1427)

§ 1 Regelungsbereich

(1) Unter den Regelungsbereich der Satzung fallen gemäß § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HCUG die ehemaligen Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren der Hochschule für angewandte Wissenschaft (HAW) aus den Fachbereichen Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik.

(2) Die Satzung regelt die Überleitung der in Absatz 1 genannten Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren in den Status einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors. Die Überleitung ist, falls noch eine Besoldung nach C erfolgt, mit einem Wechsel in die W-Besoldung verbunden.

§ 2 Antrag auf Statuswechsel

(1) Die Überleitung in das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors erfolgt auf Antrag. Anträge können bis zu 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an das Präsidium der HCU zu richten. Dem Antrag ist ein Selbstbericht beizufügen. Der Selbstbericht soll einen Lebenslauf enthalten und sich an den in § 4 enthaltenen Kriterien orientieren. In dem Selbstbericht sollen mindestens zwei wissenschaftliche Referenzen angegeben werden.

§ 3 Evaluierungskommission

(1) Der Präsident setzt für jedes Studiengang eine Evaluierungskommission (Kommission) ein.

(2) Der Kommission gehören an:

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung als vorsitzendes Mitglied
- zwei externe Mitglieder, die fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren jeweils aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen oder Geomatik sind
- eine Professorin/ein Professor der HCU, sofern diese/r kein eigenes Überleitungsverfahren angestrebt hat. Er/sie wird vom Hochschulsenat gewählt.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sowie die externen Mitglieder haben Stimmrecht. Der/dem Professor/in der HCU kommt dagegen kein Stimmrecht zu.

(3) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich; ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Die externen Mitglieder der Evaluierungskommission sind unabhängig, d.h. sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Evaluierungskommission soll dem Präsidium innerhalb von sechs Monaten, aber spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist, einen Vorschlag zur Entscheidung vorlegen.

§ 4 Bewertungskriterien

Kriterien für die Überleitung sind insbesondere herausragende Leistungen in der Forschung, Lehre oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Praxis. Für die Bewertung der Leistungen im Forschungs- Lehr- und Praxisbereich sind beispielsweise heranzuziehen:

Zur Forschungstätigkeit

- eigene Dissertation, Habilitation, Publikationen und wissenschaftliche Vorträge
- durchgeführte und für die Zukunft geplante Projekte, gestellte Drittmittelanträge und eingeworbene Drittmittel
- relevante Kooperationen mit anderen Wissenschaftlern und Transferaktivitäten (z.B. Beraterverträge, Einzelgutachten, Praxisverträge, Entwicklung von Patenten und Produkten, Erfindungen, Preise, Auszeichnungen, Aktivitäten zur Förderung von Existenzgründungen)
- Leistungen in der Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs
- Gutachtertätigkeit
- Leitung und Gestaltung von Symposien, Kongressen, Tagungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen
- Leitung von Forschungsschwerpunkten
- Herausgabe von Fachzeitschriften.

Zur Lehrtätigkeit

- durchgeführte Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika) und Darstellung ihrer praktischen Umsetzung (Lehrformen)
- hochschulintern durchgeführte Vorlesungsevaluierungen (falls vorhanden)
- sonstiger Aktivitäten wie Beratung und Betreuung von Studierenden
- Durchführung von Prüfungen und Betreuung von Promotionen, Masterarbeiten, Diplomarbeiten oder Bachelorarbeiten.
- Durchführung von Weiterbildungsangeboten
- Verfassen von Lehrbüchern
- Arbeit in lehrbezogenen Gremien

Zu sonstigen Tätigkeiten, Perspektiven

- ggf. Beteiligung an der Selbstverwaltung der Universität, Mitgliedschaft in universitären Arbeitsgruppen
- sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien.

Bei der Beurteilung ist das erhöhte Lehrdeputat der ehemaligen Fachhochschulprofessorinnen und -professoren zu berücksichtigen.

§ 5 Schriftliche Gutachten

(1) Die Kommission bestellt nach Maßgabe des Absatzes 4 zur Beurteilung der Leistungen mindestens zwei externe schriftliche Gutachten.

(2) Als Grundlage für die Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den von der zu evaluierenden Professorin oder dem zu evaluierenden Professor zusammengestellten Selbstbericht, die eingereichten Unterlagen und diese Satzung. Bei der Beurteilung sind die Bewertungskriterien in § 4 zu beachten.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der zu evaluierenden Professorin oder des zu evaluierenden Professors durch die Kommission.

(4) Externe Gutachten sind grundsätzlich einzuholen. Kommt eine durch die Kommission durchgeführte Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die für die Überleitung in das Amt eines Universitätsprofessors / einer Universitätsprofessorin notwendigen Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten sind, kann von der Einholung der externen Gutachten abgesehen werden. Die Kommission hat das Ergebnis dieser negativen Vorprüfung dem Antragsteller mitsamt einer schriftlichen Begründung zeitnah zukommen zu lassen, in der die tragenden Gründe für die voraussichtliche Ablehnung des Antrags schriftlich dargelegt werden. Dem Antragsteller bleibt nach Kenntniserlangung der schriftlichen Begründung das Recht vorbehalten, von der Kommission die Einholung der externen Gutachten zu verlangen. Die Entscheidungsfrist für den Antragsteller, trotz der negativen Vorprüfung externe Gutachten einzuholen, beträgt vier Wochen ab Kenntniserlangung der schriftlichen Begründung der Kommission. Geht der Antrag auf Bestellung der externen Gutachten nicht innerhalb dieser Frist ein, wird der Antrag auf Überleitung für das laufende Verfahren abgewiesen.

§ 6 Bericht der Evaluierungskommission

(1) Die Kommission verfasst auf Basis des Selbstberichts und der eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten einen schriftlichen Evaluationsbericht an dem sich eine begründete Empfehlung für das Präsidium zur Übertragung des Amtes einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Der Bericht der Evaluierungskommission soll erkennen lassen, nach welchen Maßstäben sie die Prüfung durchgeführt hat. Dabei soll die Bewertung ggf. zwischen den Leistungen in der Forschung und Lehre differenzieren. Der Bericht der Kommission kann bei einer Ablehnung des Antrages Empfehlungen für ein eventuelles zweites Verfahren enthalten.

§ 7 Zeitlicher Ablauf

(1) Anträge zur Evaluierung können beim Präsidium in den Jahren 2007 und 2012 jeweils bis zum 1. Oktober, im Jahr 2009 bis 30. November eingereicht werden.

(2) Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Evaluierungsdurchgänge einrichten.

§ 8 Evaluierungsergebnis

(1) Das Präsidium soll innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Evaluationsberichts

- abschließend über das Angebot zur Verleihung des Status einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors
- bei Ablehnung des Antrages ggf. über die Möglichkeit einer Wiederholung der Evaluierung entscheiden.

(2) Das Ergebnis ist der evaluierten Professorin oder dem evaluierten Professor unverzüglich mitzuteilen. Es ist ein verbindliches Dokument mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erstellen.

„§ 8a Verhandlungsverlauf

Die Überleitungsverhandlungen sind von beiden Seiten zügig und ohne Verzögerung durchzuführen. Jede Partei hat das Recht, den Verhandlungspartner aufzufordern, den nächsten Verhandlungsschritt innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung in Kraft. Sie ist im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Hamburg, den 23. November 2010
Behörde für Wissenschaft und Forschung